

**NEUFASSUNG DER
VERBANDSSATZUNG**

**des Abwasserzweckverbandes " Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes
Zschopautal"**

vom 16.09.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.03.2014(SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016(SächsGVBl. S. 652), des § 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.03.2014(SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Wolkenstein/Warmbad - LSG Oberes Zschopautal" am 16.09.2019 folgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 09429 Wolkenstein, Markt 13.
- (3) Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet: Wolkensteiner Straße 10, 09518 Großrückerswalde.

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Abwasserzweckverbandes sind die Stadt Wolkenstein sowie die Gemeinde Großrückerswalde.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Verband nach Abs. 1 angehörenden Gemeinden.
- (3) Weitere Gemeinden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verband beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist eine schriftliche Erklärung der beitretenden Kommune oder des beitretenden Verbandes bzw. der beitretenden Körperschaft gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung einstimmig.
- (4) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche, die ihnen bezüglich des vom Verband zu übernehmenden Vermögens zustehen, an den Verband ab.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet wahr. Er ist damit Abwasserbeseitigungspflichtiger gemäß § 50 Absatz I Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Behandeln, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Die Abwasserbeseitigungspflicht schließt Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien ein. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.
- (2) Der Verband kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Der Verband hat die erforderlichen Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben. Hierbei hat er die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Auflagen der Fachbehörden zu beachten. Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur Abwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (5) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig ist, seine Leistung auf privatrechtlicher Basis mit den Einleitern zu regeln und abzurechnen.
- (6) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern die Pflicht entsprechend § 8 Absatz I Satz 2 SächsAbwAG, an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgabe zu zahlen. Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält der Zweckverband entsprechend § 8 Absatz 2 SächsAbwAG das Recht, von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine Abgabe zu erheben.
- (7) Der Zweckverband ist berechtigt, auch Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes zu entsorgen. Dazu können Zweckvereinbarungen mit den entsprechenden Abwasserbeseitigungspflichtigen abgeschlossen werden.

§ 4 Anteile der Mitglieder

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat 1 Stimme.
- (2) Das Stimmenverhältnis ist Maßstab:
 - für das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung,
 - für die Haftung im Verband

§ 5

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen schriftlich begründeten Antrag zulässig. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung einstimmig. Eine solche Entscheidung besitzt den Charakter einer Satzungsänderung und wird erst wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat und die öffentliche Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Verbandsversammlung soll ihre Zustimmung erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht gefährdet wird und das ausscheidende Verbandsmitglied seine Gebühren- und Beitragszahler nicht nachhaltig schlechter stellt.
- (2) Der Austritt nach Abs. 1 kann nur zum Ende eines Kalenderjahres oder - sofern der Verband einer GmbH die Betriebsführung bzw. die Erfüllung der Aufgabe übertragen hat - zum Ende des übernächsten Wirtschaftsjahres der GmbH erfolgen. Die Erklärung muß schriftlich bis zum 30. Juni eines Jahres bzw. sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres des Dritten gegenüber dem Verbandsvorsitzenden abgegeben werden. Der Erklärung müssen nachprüfbare fachliche, finanztechnische, organisations- und verwaltungstechnische Unterlagen beigelegt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Verkehrswert zu übernehmen. Erkennt das ausscheidende Verbandsmitglied den Wert nicht an, so stellt diesen ein unabhängiger Sachverständiger verbindlich fest. Soweit der Verband Vermögen unentgeltlich erhielt, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen sind - sofern sie für Maßnahmen auf dem Gebiet des ausscheidenden Mitgliedes gezahlt wurden - zu übertragen. Sofern die Gegenstände im Rahmen der Errichtung der GmbH eingebracht wurden, erhält das ausscheidende Mitglied eine entsprechende Entschädigung durch die verbleibenden Mitglieder. Die verbleibenden Mitglieder können in Höhe des der GmbH gezahlten Entgeltes eine Ausschüttung durch die GmbH beschließen, sofern es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erlaubt. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Bis zur möglichen Ausschüttung ist eine Darlehensaufnahme bei der GmbH zulässig.

§ 6

Verbandsorgane

- (1) Verwaltung und Vertretung des Verbandes erfolgen durch die Organe
 - a) Verbandsversammlung
 - b) Verbandsvorsitzender.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.

- (3) Die Amtszeit des in Absatz 2 benannten Personenkreises erstreckt sich auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes.

Im übrigen finden für die Dauer der Amtszeit § 20 SächsKomZG und für das vorzeitige Ausscheiden aus einem Verbandsorgan § 34 der SächsGemO entsprechende Anwendung.

- (4) Der Verband kann weiterhin beratende Ausschüsse bilden.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
- a) Änderung der Verbandssatzung;
 - b) Erlaß, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen, Abwasserentsorgungsbedingungen sowie dazugehörige Entgelte;
 - c) Feststellung des Wirtschaftsplanes bzw. der Haushaltssatzung;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bzw. der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 - e) Bestellung des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß;
 - f) Auflösung des Verbandes;
 - g) Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 25 T€;
 - h) Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte;
 - i) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - j) Niederschlagung und Erlaß fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit sie für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 - k) Abschluß von Rechtsgeschäften im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000 € mit sich bringen;
 - l) Beitritt weiterer Mitglieder;
 - m) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 - n) Personalangelegenheiten;
 - o) Jährliche Festlegung des Aufteilungsverhältnisses hinsichtlich des Eigenkapi-

tals auf die Verbandsgemeinden

- (2) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens 1 der Verbandsmitglieder verlangt oder es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit ein Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung die nach Abs. 3 erforderliche Stimmzahl nicht anwesend, so wird zu derselben Tagesordnung eine weitere Verbandsversammlung einberufen. Diese ist wiederum nur beschlußfähig, wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und wenn in der erneuten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

§ 9

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.
- (3) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein und informiert die Rechtsaufsichtsbehörde vom Termin. Er leitet diese, vollzieht die Beschlüsse und führt die ihm übertragenen Aufgaben durch.
- (5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich.

Insbesondere kommen hinzu:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes
 - b) Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung
 - c) Verfügung über Verbandsvermögen bis zu 25 T€ im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung
 - d) Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art
 - e) für über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben bis zu einer Höhe von 10 T€
 - f) Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlußangelegenheiten der Verbandsversammlung
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet

der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Absatz 5 weitere Angelegenheiten übertragen werden.

§ 10 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung des Verbandes erfolgt in einer Geschäftsstelle. Die Führung der Geschäfte wird durch einen Büroleiter übernommen.
- (2) Der Büroleiter hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu leiten, zu überwachen und ist hauptamtlich tätig.
- (3) Der Büroleiter ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 11 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete hauptamtlich einstellen.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes des Freistaates Sachsen entsprechend. Es wird eine kaufmännische Buchführung durchgeführt.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Hat der Verband einem Dritten die Betriebsführung übertragen, so entspricht das Haushaltsjahr dem Wirtschaftsjahr des Dritten.

§ 13 Finanzbedarf

- (1) Zur erstmaligen Deckung des Finanzbedarfes kann der Verband eine Einlage im Verhältnis der Beteiligungsquoten erheben. Er kann auch Kredite aufnehmen.
- (2) Der Verband erhebt Gebühren und Beiträge, die seinen Aufwand decken. Der Kalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen für Planung, Errichtung und Betrieb aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde-zulegen.
- (3) Zur Deckung seines weiteren Finanzbedarfes erhebt der Verband eine Jahresumlage, soweit nicht eigene Mittel, z. B. aus Kreditaufnahmen oder Kreditaufnahmen Dritter, zur Verfügung stehen.

- (4) Werden Verbandsanlagen ausschließlich auf Veranlassung eines Verbandsmitgliedes errichtet, sind die dabei entstandenen Aufwendungen allein von diesem Verbandsmitglied zu tragen. Bei einer Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder kann die Verbandsversammlung einen Ausgleichsbetrag beschließen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 14 Jahresumlage

- (1) Die Jahresumlage wird nach dem Verhältnis der Aufteilung des bestehenden Anlagevermögens für das jeweilige Verbandsmitglied nach dem Belegenheitsprinzip anhand der per Beschluß festgelegten Quote von den Verbandsmitgliedern erhoben. Über die Höhe beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Auf die Jahresumlage können vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zahlungsaufforderung an den Verband zu zahlen sind.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 und 14 Abs. 1 bleiben hierin unberührt.
- (4) Eine Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn sie durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und entsprechend § 19 öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Eine Auflösung wird erst wirksam, wenn sie durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und entsprechend § 19 öffentlich bekannt gemacht ist.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlußfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Aufteilung des bestehenden Anlagevermögens für das jeweilige Verbandsmitglied nach dem Belegenheitsprinzip anhand der per Beschluß festgelegten Quote vorzunehmen. Werden die Anlagen weiterhin von mehreren Verbandsgemeinden genutzt, dann richtet sich die Aufteilung nach dem Grad der Nutzung (Einwohnergleichwerte). Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Mitgliedern des Verbandes zu übernehmen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit aufgrund von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, werden diese im „Wolkensteiner Anzeiger“ als Amtsblatt der Stadt Wolkenstein sowie im Amtsblatt der Gemeinde Großrückerswalde vorgenommen. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Verbandsmitglieder. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad, ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 18 Zusammenarbeit, Satzungsanpassung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.
- (2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Regelung des Zweckverbandsrechts durch den Freistaat Sachsen, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise mit dem erforderlichen Umfang anpassen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung sowie der Veröffentlichung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes "Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" in Form der 6. Änderungssatzung vom 10.11.2005 außer Kraft.

Wolkenstein, den 16.09.2019


Stephan
Verbandsvorsitzender



(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband,
unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.